

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 139 vom 23. August 2022**

BE Obergericht, 2022-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2022\\_139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_139)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 139 du 23 août 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 139 del 23 agosto 2022

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz etc. sowie Widerrufsverfahren | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) vom 25. November 2021 wurde der Beschuldigte und Berufungsführer A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) der groben Verletzung von Verkehrsregeln, der Übertretung gegen die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen sowie der Übertretung gegen die Taxigesetzgebung, alles begangen am 31. Oktober 2020 um 23:55 Uhr auf der C.\_\_\_\_\_ (Strasse) in D.\_\_\_\_\_, schuldig erklärt (pag. 121, Ziff. I.1. – I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde er zu einer Geldstrafe von 65 Tagessätzen à CHF 60.00, ausmachend CHF 3'900.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 240.00 bei Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf drei Tage sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'340.00, verurteilt (pag. 121, Ziff. I.1. – I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz verzichtete sodann darauf, den dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 12. November 2019 für eine Geldstrafe von 26 Tagessätzen à CHF 60.00, ausmachend CHF 1'560.00, gewährten bedingten Vollzug zu widerrufen, verlängerte jedoch die Probezeit um ein Jahr und auferlegte ihm die für das Widerrufsverfahren entstandenen Verfahrenskosten von CHF 300.00 (pag. 121, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ namens und im Auftrag des Beschuldigten am 2. Dezember 2021 fristgerecht Berufung an (pag. 126). Die Berufungserklärung datiert vom 4. April 2022 und erfolgte ebenfalls frist- und formgerecht (pag. 167 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 13. April 2022 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 177 f.).

### **E. 3**

Durchführung des schriftlichen Verfahrens Mit Verfügung vom 5. April 2022 wurde den Parteien die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (pag. 173 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft äusserte sich nicht zur beabsichtigten Durchführung des schriftlichen Verfahrens (pag. 177 f.). Der Beschuldigte teilte mit Eingabe vom 21. April 2022 mit, mit der

Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht einverstanden zu sein und beantragte eine mündliche Verhandlung (pag. 180). Mit Verfügung vom 22. April 2022 wurde die Durchführung eines mündlichen Verfahrens in Aussicht gestellt (pag. 182 f.).

#### **E. 4**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 10. August 2022 (pag. 196) sowie ein aktueller Leumundsbericht inkl. Bericht wirtschaftliche Verhältnisse, datierend vom 8. August 2022 (pag. 190 ff.), eingeholt. Zudem wurde der Beschuldigte an der oberinstanzlichen Verhandlung erneut zur Person und zur Sache befragt (pag. 200 ff.).

#### **E. 5**

Anträge des Beschuldigten Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung stellte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 209):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.